

II-9235 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7274/1-Pr 1/89

42557AB
1989 -12- 01
zu 4303/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4303/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Vw. Dr. Steiner und Kollegen (4303/J), betreffend Konsequenzen des Lucona-Untersuchungsausschusses, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Der Bericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses in der Sache Lucona wurde samt den persönlichen Stellungnahmen einzelner Abgeordneter sowie den Protokollen des Ausschusses unverzüglich nach Einlangen im Bundesministerium für Justiz den Sektionen II, III und IV zur Prüfung zugeleitet, welche legislativen, organisatorischen, disziplinären und strafrechtlichen Folgerungen sich allenfalls ergeben.

Die Sektion IV hat die angeführten Ausschußunterlagen an die staatsanwaltschaftlichen Behörden weitergeleitet. Mit der Prüfung der Vorwürfe gegen den Leitenden Oberstaatsanwalt der Oberstaatsanwaltschaft Wien ist ein Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Innsbruck betraut worden, der zu diesem Zweck der Staatsanwaltschaft Wien zugeteilt worden ist. Die Revision aller Berichte der Staatsanwaltschaft Wien im Zusammenhang mit der Prüfung der Ausschußunterlagen ist einem - hiezu der Oberstaatsanwaltschaft

- 2 -

Wien zugeteilten - Mitarbeiter der Oberstaatsanwaltschaft Graz übertragen worden.

Zu 2:

Bisher wurden gerichtliche Strafverfahren gegen den Präsidenten des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien Dr. Karlheinz Demel, den Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Eduard Schneider, den Bundesminister a.D. Karl Blecha, den Sicherheitsdirektor i.R. Hofrat Dr. Günther Thaller, den Ministerialrat im Bundesministerium für Inneres Dr. Robert Köck, den ehemaligen Pressesekretär des Bundesministers für Inneres, Andreas Rudas, sowie gegen u.T. (noch auszuforschende in Verwaltungsverfahren betreffend Dietmar Guggenbichler tätige Beamte) eingeleitet.

Zu 3 und 4:

Gegen den derzeit suspendierten Präsidenten des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien Dr. Karlheinz Demel ist beim Landesgericht für Strafsachen Wien eine Voruntersuchung wegen des Verdachtes des Vergehens der Begünstigung nach § 299 StGB, des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 StGB und des Vergehens der falschen Beweisaussage vor Gericht nach § 288 StGB anhängig. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Gegen den Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Eduard Schneider hat die Staatsanwaltschaft Wien beim Landesgericht für Strafsachen Wien gerichtliche Vorerhebungen wegen des Verdachtes des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt gemäß § 302 Abs. 1 StGB und des Vergehens der falschen Beweisaussage gemäß § 288 Abs. 1 StGB beantragt. Die Prüfung und Berichterstattung wegen weiterer im Ausschlußbericht angeklungener

- 3 -

Vorwürfe hat sich die Staatsanwaltschaft Wien zunächst vorbehalten. Diese Vorerhebungen bzw. die weiteren in Aussicht genommenen staatsanwaltschaftlichen Sachverhaltsprüfungen sind nun abgeschlossen. Das Bundesministerium für Justiz hat das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien und der Oberstaatsanwaltschaft Wien, zu allen Anschuldigungspunkten die Erklärung nach § 90 Abs. 1 StPO abzugeben, genehmigend zur Kenntnis genommen.

Gegen den ehemaligen Bundesminister für Inneres Karl Blecha, den ehemaligen Sicherheitsdirektor Hofrat Dr. Günther Thaller und Ministerialrat Dr. Robert Köck vom Bundesministerium für Inneres wurden von der Staatsanwaltschaft Wien gerichtliche Vorerhebungen wegen § 302 Abs. 1 StGB, hinsichtlich Blecha auch §§ 229 Abs. 1, 313 StGB beantragt; ferner wurden gerichtliche Vorerhebungen gegen den damaligen Pressesekretär des Bundesministers für Inneres Andreas Rudas wegen § 229 Abs. 1 StGB eingeleitet. Alle diese Vorerhebungen sind noch nicht abgeschlossen. Die Prüfung weiterer im Bericht des Untersuchungsausschusses in Ansehung dieser Verdächtigen herausgearbeiteter Vorwürfe gerichtlich strafbarer Handlungen ist derzeit bei der Staatsanwaltschaft Wien in Gang.

Schließlich hat die Staatsanwaltschaft Wien unter Bezugnahme auf den im Ausschlußbericht aufgezeigten Verdacht von Interventionen im Zusammenhang mit den Privatdetektiv Dietmar Guggenbichler betreffenden Verwaltungsverfahren (Erteilung einer Detektivkonzession, Entziehung eines Waffenpasses) die Einleitung gerichtlicher Vorerhebungen gegen u.T. wegen § 302 Abs. 1 StGB beantragt. Auch diese Vorerhebungen sind noch nicht abgeschlossen.

- 4 -

Zu 5:

In sämtlichen bei Gericht anhängigen Vorverfahren ist - soweit sie noch nicht abgeschlossen sind - ein Zeitpunkt der Verfahrensbeendigung derzeit nicht absehbar.

Zu 6 bis 9:

a) Die Unterlagen des Lucona-Untersuchungsausschusses wurden am 7.8.1989 der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Justiz zur dienststrafrechtlichen Prüfung der Vorwürfe übermittelt, die in diesen Unterlagen gegen den Leiter der Sektion IV des Bundesministeriums für Justiz, SCh Dr. Hermann Fleisch, den ehemaligen Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien und nunmehrigen Leiter der Generalprokuratur, Generalprokurator Dr. Otto F. Müller, den ehemaligen Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Wien und nunmehrigen Generalanwalt Dr. Werner Wasserbauer sowie gegen den nunmehrigen Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien, Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Eduard Schneider, erhoben werden. Auf Grund dieser Unterlagen wurden mit einer Ausnahme Disziplinarverfahren formell nicht eingeleitet.

Bezüglich des SCh Dr. Hermann Fleisch hat die Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Justiz mit Bescheid vom 11.9.1989 die Einleitung eines Verfahrens abgelehnt. Desgleichen hat die Disziplinarkommission mit Bescheid vom 3.11.1989 in Ansehung des nunmehrigen Generalprokurators Dr. Otto F. Müller und des nunmehrigen Generalanwalts Dr. Werner Wasserbauer die Einleitung eines Disziplinarverfahrens abgelehnt.

Gegen den Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Eduard Schneider hat die Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Justiz mit Bescheid vom 10.10.1989 ein Disziplinarver-

- 5 -

fahren eingeleitet, dieses jedoch in analoger Anwendung des § 114 Abs. 1 BDG 1979 bis zur rechtskräftigen Beendigung des gegen ihn beim Landesgericht für Strafsachen Wien anhängigen Strafverfahrens unterbrochen.

b) Mit Schreiben vom 7.8.1989 wurden dem Obersten Gerichtshof als Disziplinargericht für Richter die Ausschlußunterlagen mit dem Ersuchen um dienststrafrechtliche Prüfung der Vorwürfe übermittelt, die in den Unterlagen gegen die Mitglieder des Senates des Obersten Gerichtshofs und des Senates des Oberlandesgerichts Wien, die mit der Rechtssache Zapata S.A. Suisse gegen Versicherungsanstalt der Österreichischen Bundesländer Versicherungs-AG, AZ 18 Cg 8/85 (früher 18 Cg 12/79) des Handelsgerichtes Wien, befaßt waren, weiters gegen den Präsidenten des Arbeits- und Sozialgerichts Wien Dr. Karlheinz Demel und gegen den Richter des Oberlandesgerichts Wien Dr. Gerhard Hellwagner erhoben werden.

Am 5.10.1989 hat der Oberste Gerichtshof als Disziplinargericht für Richter beschlossen, daß die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung wegen der in den Unterlagen des Untersuchungsausschusses gegen die Mitglieder des oben erwähnten Senates des Obersten Gerichtshofes erhobenen Vorwürfe abgelehnt wird. Ebenso wurde mit Beschluß vom selben Tag in Ansehung der Vorwürfe, die gegen die Mitglieder des oben erwähnten Senates des Oberlandesgerichts Wien sowie gegen den Richter des Oberlandesgerichts Wien Dr. Gerhard Hellwagner erhoben werden, die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung abgelehnt.

Die Prüfung der den Präsidenten des Arbeits- und Sozialgerichts Wien betreffenden Vorwürfe erfolgt im Rahmen einer vom Obersten Gerichtshof als Disziplinargericht

DOK 618P

- 6 -

bereits mit Beschluß vom 3.4.1989 eingeleiteten Disziplinaruntersuchung.

c) Gleichfalls mit Schreiben vom 7.8.1989 wurde das Oberlandesgericht Wien als Disziplinargericht für Richter unter Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit den Vorwürfen befaßt, die gegen die Richter des Handelsgerichtes Wien in der Rechtssache Zapata S.A. Suisse gegen Versicherungsanstalt der Österreichischen Bundesländer Versicherungs-AG, AZ 18 Cg 8/85 (früher 18 Cg 12/79), den ehemaligen Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien Hofrat Dr. Ernst Schertler und den Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien Mag. Wilhelm Tandinger erhoben werden. Das Oberlandesgericht Wien als Disziplinargericht hat in diesen Dienststrafsachen bisher keinen Beschluß gefaßt.

Mit Rücksicht darauf, daß die Antworten auf parlamentarische Anfragen der Öffentlichkeit zugänglich sind, bitte ich um Verständnis, daß ich auf Grund der Bestimmungen des BDG 1979 und der RDG über die Untersagung von Mitteilungen an die Öffentlichkeit in Disziplinarsachen in der Anfragebeantwortung keine weiteren Angaben über den Stand der Verfahren und den diesen zugrundeliegenden Sachverhalt machen kann.

Zu 10:

Im Hinblick darauf, daß bisher weder Strafverfahren abgeschlossen, noch Disziplinarverfahren durchgeführt worden sind, gab es im Justizbereich keine personellen Konsequenzen.

30. November 1989

